

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den kaufmännischen Verkehr

§ 1 Geltungsbereich

Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Die Lieferungen und Leistungen der neonsee GmbH werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die neonsee GmbH nur an, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Überlassene Unterlagen

An allen dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen (Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen etc.) behält sich die neonsee GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der neonsee GmbH dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise der neonsee GmbH ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf unten genanntes Konto erfolgen.

(3) Übernimmt die neonsee GmbH die Aufstellung oder Montage, trägt der Kunde – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung – neben der vereinbarten Vergütung auch die hierfür anfallenden Nebenkosten (Reisekosten etc.).

(4) Sollte nichts Anderes vereinbart worden sein, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung

Dem Kunde steht das Recht auf Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der neonsee GmbH gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

(2) Die von der neonsee GmbH an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der neonsee GmbH. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der neonsee GmbH als Herstellerin erfolgt und die neonsee GmbH unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb der neonsee GmbH eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die neonsee GmbH. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die neonsee GmbH, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der neonsee GmbH an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die neonsee GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die neonsee GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die neonsee GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die neonsee GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der neonsee GmbH hinweisen und diese hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der neonsee GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der neonsee GmbH.

(7) Die neonsee GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

(8) Tritt die neonsee GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 6 Lieferzeit

(1) Die Einhaltung der von der neonsee GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus (beispielsweise den Eingang sämtlicher zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der Zahlungsbedingungen etc.). Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen, sofern nicht die neonsee GmbH die Verzögerungen zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die neonsee GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunde über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Gefahrübergang

(1) Wird die Kaufsache auf Verlangen des Kunden an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald die neonsee GmbH die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert die neonsee GmbH die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.

§ 8 Annahme

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme von Lieferungen der neonsee GmbH wegen unerheblicher Mängel zu verweigern. Die Geltendmachung etwaiger Mängelrechte bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Sachmängelhaftung, Verjährung

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Bei berechtigter Mängelrüge wird die fehlerhafte Leistung von der neonsee GmbH nach deren Wahl und auf deren Kosten nachgebessert oder durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstands ersetzt oder die beanstandete Leistung wird mangelfrei erneut erbracht (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunde zu setzenden, angemessenen Frist, für die Schriftform vorgeschrieben ist, fehl oder verweigert die neonsee GmbH die Nacherfüllung oder ist die von der neonsee GmbH gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunde unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt nach seiner Wahl die gezahlte Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Die Nacherfüllung ist dann fehlgeschlagen, wenn innerhalb der genannten, angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch erfolgt oder sich der zweite Versuch der Nacherfüllung, der innerhalb einer vom Kunde zu setzenden weiteren, angemessenen Nachfrist zu erfolgen hat, als erfolglos erweist.

(3) Die in § 9 Abs. 2 genannten Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Leistungserbringung bzw. Ablieferung der Sache an den Kunden durch die neonsee GmbH. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorsieht, insbesondere bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die neonsee GmbH, beim arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Gesetzliche Vorschriften, die Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung von Fristen betreffen bleiben hiervon unberührt.

(4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen Fall der zwingenden Haftung, insbesondere des arglistigen Verschweigens des Mangels, der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die neonsee GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

§ 10 Schadensersatzansprüche

(1) Sonstige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Sinn und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit. Mit vorstehender Regelung ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

(2) Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der in § 9 Abs. 3 genannten Frist. Für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 11 Installation, Montage

(1) Erbringt die neonsee GmbH Installations- oder Montagearbeiten beim Kunden, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig und auf seine Kosten die hierfür nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, insbesondere die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitsmittel vorhanden sind, geeignete Räume für die Lagerung der Materialien zur Verfügung stehen sowie die Energie- und Wasserzufuhr gesichert ist.

(2) Verzögern sich Installation oder Inbetriebnahme durch nicht von der neonsee GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

§ 12 Abnahme

Sofern die neonsee GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangt, hat der Kunde diese innerhalb von drei Wochen vorzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Kommt der Kunde dem Verlangen der neonsee GmbH, die Abnahme innerhalb von drei Wochen vorzunehmen, nicht nach, gilt die Abnahme als erfolgt. Wurde eine Testphase vereinbart, gilt die Abnahme erst bei Ingebrauchnahme oder Weiterbetrieb nach Ablauf dieser Testphase als erfolgt.

§ 13 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde ist verpflichtet, alle die neonsee GmbH und deren Lieferungen und Leistungen betreffenden kaufmännischen und technischen Informationen – auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen – streng vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht den Wettbewerbern zugänglich zu machen. Er hat sicherzustellen, dass auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstige Erfüllungsgehilfen dieser Geheimhaltungsverpflichtung nachkommen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die dem Kunde zum Zeitpunkt der Überlassung bereits bekannt waren, bereits veröffentlicht worden sind, nach Überlassung an den Kunden ohne dessen Vertreten müssen veröffentlicht werden oder ihm von dritter Seite rechtmäßiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch nicht auf solche Informationen, die öffentlichen Stellen in Folge von Zwangsausübung zugänglich gemacht werden müssen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, deutsche Fassung

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der neonsee GmbH.

(2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem englischen Text der AGB gilt der deutsche Text als massgebend.

§ 15 Salvatorische Klausel

Der Vertrag ist auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.